

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die Leistungsbeurteilungsverordnung und die Zeugnisformularverordnung geändert werden

Artikel 1

Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung

Auf Grund der §§ 18, 18a, 20, 21, 23, 23a, 23b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 153/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 11 lit. f lautet:

„f) in den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und in den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Unterricht in Praxis (Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis, Praxis der Sozialpädagogik ua).“

2. In § 7 Abs. 7 lit. d entfällt die Wendung „, in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“.

3. In § 7 Abs. 8a entfallen nach der Wendung „Bundesministerium für Bildung“ die Worte „und Frauen“.

4. In § 7 Abs. 9 wird die Wendung „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ durch die Wendung „Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 5 lit. d, § 13 lit. i und § 22 Abs. 5 lit. b sublit. cc wird die Wendung „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“ durch die Wendung „Bildungsanstalten für Elementarpädagogik“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Leistungsbeurteilung aus dem Unterricht in Praxis (Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis, Praxis der Sozialpädagogik ua.) an Bildungsanstalten obliegt der praxisbetreuenden Lehrerin oder dem praxisbetreuenden Lehrer; diese oder dieser hat dazu die Stellungnahme der Pädagogin oder des Pädagogen der Praxiseinrichtung einzuholen.“

7. In § 12 Z 4, § 18 Abs. 1 lit. b und § 22 Abs. 5 lit. b im Einleitungssatz entfällt die Wendung „, den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“.

8. In § 15 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

9. Die Überschrift des § 17 lautet:

„Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Praxis (Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis, Praxis der Sozialpädagogik ua.) an Bildungsanstalten“

10. In § 17 lautet der Einleitungssatz:

„Bei der Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Praxis (Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis, Praxis der Sozialpädagogik ua.) an Bildungsanstalten sind unter Bedachtnahme auf die Aufgabenstellungen zu berücksichtigen.“

11. Nach § 22 wird folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„5a. Abschnitt

Leistungsinformation an Volks- und Sonderschulen bis einschließlich der 3. Schulstufe

§ 23a. (1) Wird an Volks- oder Sonderschulen festgelegt, dass bis einschließlich der 3. Schulstufe an Stelle der Beurteilung der Leistung eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat, sind auf der Grundlage von Bewertungsgesprächen, zu denen die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler einzuladen sind, eine schriftliche Semesterinformation am Ende des Wintersemesters und eine schriftliche Jahresinformation am Ende des Unterrichtsjahres vorzusehen. In die Bewertungsgespräche sind neben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erforderlichenfalls weitere unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer einzubeziehen.

(2) Den Bewertungsgesprächen und den schriftlichen Informationen ist der Lehrplan unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts zugrunde zu legen. Es sind die von Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen hinsichtlich der Erfassung und der Anwendung des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben, der Eigenständigkeit, der Selbständigkeit der Arbeit und die festgestellten Lernfortschritte, Leistungsstärken, Begabungen und allfälligen Mängel, gemessen an den Lernzielen, sowie weiters allenfalls gesetzte oder zu setzende Fördermaßnahmen zu erörtern und zu dokumentieren. Ferner sind die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenz der Schülerin oder des Schülers sowie ihr bzw. sein Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern.

(3) Hinsichtlich der an den Lernzielen zu messenden Leistungen gemäß Abs. 2 ist der Erfüllungsgrad der Anforderungskriterien darzulegen, insbesondere

1. ob die Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie die Erfüllung der Aufgaben in den wesentlichen Lehrplanbereichen in einem weit über das Wesentliche hinausgehenden oder in einem über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß, zur Gänze, überwiegend oder nicht einmal überwiegend erfolgte,
2. ob und in welchem Ausmaß Eigenständigkeit (deutlich oder in Ansätzen) vorliegt und
3. ob die Schülerin oder der Schüler erlangte Kompetenzen sowie erworbenes Wissen und Können selbständig oder mit entsprechender Anleitung selbständig auf neuartige Aufgaben anwenden kann.

(4) § 11 Abs. 2 bis 3a und 4 bis 10 sowie § 12 Abs. 1, § 15 und § 20 sind sinngemäß anzuwenden.“

12. Dem § 24 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5 Abs. 11 lit. f, § 7 Abs. 7 lit. d, Abs. 8a und Abs. 9, § 8 Abs. 5 lit. d, § 11 Abs. 11, § 12 Z 4, § 13 lit. i und § 15 Abs. 1 sowie § 17 und 5a. Abschnitt jeweils samt Überschrift, § 18 Abs. 1 lit. b und § 22 Abs. 5 lit. b in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2016 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Zeugnisformularverordnung

Auf Grund der §§ 18a, 22 und 39 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 211/2016, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Gestaltung von Schulformularen (Schulformularverordnung)“

2. Vor der Überschrift des § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen“

3. Die Überschrift des § 1 lautet:

„Geltungsbereich“

4. Vor der Überschrift des § 3 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„2. Abschnitt Zeugnisse, Schulbesuchsbestätigungen“

5. § 3 Abs. 1 Z 8c und 8g entfällt.

6. In § 3 Abs. 1 Z 15a entfällt die Wendung „oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“.

7. In § 6a Z 2 und § 11 wird das Wort „Kindergartenpädagogik“ jeweils durch das Wort „Elementarpädagogik“ ersetzt.

8. Nach § 11 wird eingefügt:

„3. Abschnitt Leistungsinformation

Semester- und Jahresinformation

§ 11a. (1) Wird an Volks- und Sonderschulen festgelegt, dass bis einschließlich der 3. Schulstufe an Stelle eines Zeugnisses mit Beurteilung eine schriftliche Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerin oder des Schülers erfolgt, ist dies am Ende des Wintersemesters in Form einer schriftlichen Semesterinformation und am Ende des Unterrichtsjahres in Form einer schriftlichen Jahresinformation vorzunehmen. Die Formulare für Semester- und Jahresinformationen sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 17 zu gestalten.

(2) In den schriftlichen Semester- und Jahresinformationen sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers zu beschreiben. Dies hat aufgegliedert nach Pflichtgegenständen im dafür vorgesehenen Abschnitt der Semester- und Jahresinformationen zu erfolgen. Hinsichtlich der Ausformulierung der Leistungsinformation ist der Erfüllungsgrad der Anforderungskriterien gemäß § 23a der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zu berücksichtigen. Geführte Bewertungsgespräche sind der Leistungsinformation zugrunde zu legen. Eine Erörterung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers und ihre bzw. seine soziale Kompetenz sowie ihr bzw. sein Verhalten in der Gemeinschaft ist unabhängig von der erbrachten Leistung vorzunehmen.

(3) In die Jahresinformationen der 1. bis 3. Schulstufe ist folgender Vermerk aufzunehmen:

„Sie/Er ist gemäß § 25 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz jedenfalls berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.“

Der Vermerk ist unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, kann er auch nach der Unterschrift gesetzt werden, ist jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen.

(4) Für die erste Seite der Semester- und Jahresinformationen (Anlage 17) ist Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern mehrere Seiten benötigt werden, sind diese so zu verbinden, dass ein nachträglicher Austausch nicht möglich ist.

(5) § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 bis 5, 9 und 11 sowie § 3 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt **Schlussbestimmungen“**

9. § 11a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 11b.“.

10. Die Überschrift des § 12 lautet:

„In- und Außerkrafttreten“

11. Dem § 12 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die nachstehend genannten Bestimmungen treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. Der Titel, die Abschnittsüberschrift des 1. Abschnitts, die Überschrift des § 1, die Abschnittsüberschrift des 2. Abschnitts, § 3 Abs. 1 Z 15a, § 6a Z 2, § 11, der 3. Abschnitt sowie die Abschnittsüberschrift des 4. Abschnitts und die Paragraphenbezeichnungen der §§ 11b und 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2016 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
2. § 3 Abs. 1 Z 8c und 8g tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.“

12. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage 17 (Semester- und Jahresinformation) wird nach Anlage 16 angefügt.